

Nachbarschaftsrecht

Äste und Zweige

Wachsen von einem Grundstück auf das andere Zweige von Bäumen oder Sträuchern und beeinträchtigen diese die Benutzung des Grundstücks, darf der gestörte Nachbar diese abschneiden. Erforderlich ist zuvor eine fruchtlose Fristsetzung gegenüber dem Eigentümer. Ist das Abschneiden mit Kosten verbunden, können diese gemäß BGH vom Eigentümer, nach den Regeln der Bereicherung wegen ersparter Aufwendungen, verlangt werden.

Abstand

Grundsätzlich kann ein Nachbar verlangen, dass zu grenznah gepflanzte Bäume/hölzende Gewächse beseitigt oder zurückgeschnitten werden. Der Grenzabstand bis zu einer Höhe von 2 Metern beträgt dabei 50 Zentimeter, Pflanzen von über 2 Metern müssen mind. 2 Meter einhalten. Vorsicht: Dieser Anspruch verjährt in Bayern nach 5 Jahren.

Hunde

Man muss Hunde so halten, dass der Nachbar sie insgesamt maximal 30 Minuten am Tag (ununterbrochen höchstens 10 Minuten) bellen hört. Zudem ist Hundelärm nur außerhalb der allgemeinen Ruhezeiten gestattet.